

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 29		DIENSTAG, DEN 31. JULI	2018
Tag	Inhalt	Seite	
24. 7. 2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festlegung der Einkommensgrenzen nach § 8 des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes 2330-7-1	251	
24. 7. 2018	Dritte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Altenpflegeumlageverordnung 800-22-3	252	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Festlegung der Einkommensgrenzen nach § 8
des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes
Vom 24. Juli 2018**

Auf Grund von § 8 Absatz 3 des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 74), zuletzt geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 244), wird verordnet:

In § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Festlegung der Einkommensgrenzen nach § 8 des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 1. April 2008 (HmbGVBl. S. 136) wird die Zahl „30“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 24. Juli 2018.

Dritte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Altenpflegeumlageverordnung

Vom 24. Juli 2018

Auf Grund von § 25 Absatz 2 Satz 2 des Altenpflegegesetzes (AltPflG) in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581, 2611), § 9b des Hamburgischen Gesetzes über die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz (HmbGPAG) vom 21. November 2006 (HmbGVBl. S. 554), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 362, 369), und § 1 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Stelle zur Durchführung des Kostenausgleichs in der Ausbildung in Berufen der Altenpflege und der Gesundheits- und Pflegeassistenz vom 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 44), zuletzt geändert am 17. April 2018 (HmbGVBl. S. 103, 106), wird verordnet:

§ 1

Die Hamburgische Altenpflegeumlageverordnung vom 16. April 2013 (HmbGVBl. S. 160), zuletzt geändert am 14. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 177), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „, 45b, 123 und § 124 Absatz 2“ durch die Textstelle „und 45b“ und die Textstelle „des § 61“ durch die Textstelle „der §§ 64b, 64i und 66“ ersetzt.
 - 1.1.2 In Nummer 2 wird die Textstelle „des § 41“ durch die Textstelle „der §§ 41 und 45b“ und die Textstelle „des § 61“ durch die Textstelle „der §§ 64g, 64i und 66“ ersetzt.
 - 1.1.3 In Nummer 3 wird die Textstelle „des § 42“ durch die Textstelle „der §§ 42 und 45b“ und die Textstelle „des § 61“ durch die Textstelle „der §§ 64h, 64i und 66“ ersetzt.
 - 1.1.4 In Nummer 4 wird die Textstelle „des § 61“ durch die Textstelle „der §§ 64h, 64i, 65 und 66“ ersetzt.
 - 1.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Nummer 3 wird hinter der Bezeichnung „SGB XI“ die Textstelle „und § 64c SGB XII“ eingefügt.
 - 1.2.2 In Nummer 4 wird die Textstelle „sozialen Betreuung gemäß § 87b“ durch die Textstelle „Betreuung und Aktivierung gemäß § 43b“ ersetzt.
 - 1.3 In Satz 3 wird die Textstelle „20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751, 2755),“ durch die Textstelle „21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3076), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 7 wird die Textstelle „Ende eines Kalenderjahres, erstmals bis zum 31. Dezember 2014,“ durch die Textstelle „31. März des Folgejahres“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- 3.1 In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden hinter dem Wort „tariflicher“ die Wörter „Zeitzuschläge und“ eingefügt.
- 3.2 In Absatz 2a wird hinter der Textstelle „Absatz 2“ die Textstelle „Satz 1“ eingefügt.
- 3.3 In Absatz 5 Nummer 1 wird das Wort „Schichtzulagen“ durch die Wörter „Zeitzuschläge und Zulagen“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden hinter den Wörtern „Berücksichtigung von“ die Wörter „tariflichen Zeitzuschlägen und“ eingefügt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden hinter dem Wort „tariflicher“ die Wörter „Zeitzuschläge und“ eingefügt.
 - 5.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 5.2.1 In Satz 3 wird das Wort „wird“ durch das Wort „kann“ und wird die Textstelle „, soweit es nicht mit fälligen Ausgleichbeträgen und Zinsen verrechnet werden kann“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
 - 5.2.2 In Satz 4 wird die Textstelle „gemäß § 9 Absatz 3“ gestrichen.
6. In § 12 Absatz 2 wird das Wort „Übersteigen“ durch das Wort „Übersteigt“ ersetzt.
7. In § 15 Absatz 2 erster Halbsatz wird die Textstelle „Die beliehene Stelle überprüft mindestens alle zwei Jahre, erstmals spätestens bis zum 31. Dezember 2015“ durch die Textstelle „Die beliehene Stelle überprüft jährlich bis zum 31. März des Jahres“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. Juli 2018.